

Das alles ist vom Verf. geschickt und gefällig mit gelegentlichen, kaum vermeidbaren Wiederholungen zusammengestellt (I. Humanist und Jurist; II. Im literarischen Kampf gegen die Glaubensneuerung; III. In königlichen Diensten; IV. Auf den Wogen der großen Kirchenpolitik; V. Seelsorger und Bischof. Der I. und V. Teil sind leider etwas summarisch). Solch »vorläufige« Zusammenfassungen des Materials haben freilich gewöhnlich das Mißliche, daß die Quellen nicht ganz verbucht oder ausgewertet werden. Auch bei dieser Arbeit sind wohl noch manche Ergänzungen z. B. aus den Reichstagsakten und Berichten der Zeit, ebenfalls aus den Predigten, zur Vollständigkeit und Abrundung des Bildes möglich oder gar notwendig. Das verzeichnete Schrifttum scheint ebenfalls bei weitem nicht ausgewertet. Aber es ist wohl kaum zu erwarten, daß dadurch das Gesamtbild irgendwie wesentlich geändert wird. So ist das Lebensbild dieses vielseitigen und gerade in dieser Vielseitigkeit leider allzusehr gebundenen Vorkämpfers der Kirche ein sehr dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Kirche und der Theologie im Zeitalter der Glaubensspaltung.

L. Ueding.

Lohmann, W., *Das Ehehindernis der Impotenz nach kanonischem und deutschem Recht*. gr. 8^o (141 S.) Dortmund 1941, Straßburger. M 5.—

Der Verf. rollt von neuem die kanonistische Streitfrage auf, was das Wesen des ehevernechtenden Hindernisses des geschlechtlichen Unvermögens (*impotentia*: can. 1063) sei: nur Beischlafunfähigkeit, *impotentia coeundi*, oder auch Fortpflanzungsunfähigkeit, *impotentia generandi*. Die ältere kanonistische Überlieferung und die überwiegende Mehrzahl der neueren Kanonisten, vor allem Gasparri, fassen das Ehehindernis auf nur als Beischlafunfähigkeit; den Mangel der Fortpflanzungsfähigkeit aber betrachten sie als Unfruchtbarkeit, Sterilität im Sinne von can. 1068 § 3 (Sterilitätstheorie). Mit Antonelli vertreten jedoch in neuerer Zeit mehrere Kanonisten die Auffassung, daß das entscheidende Moment des trennenden Ehehindernisses eine wesentliche (absolute und notwendige) Unfähigkeit der Fortpflanzung, also Unfruchtbarkeit sei (Impotenztheorie). Sterilität ist nach dieser Auffassung eine mehr tatsächliche und zufällige (akzidentelle) Unfruchtbarkeit, etwa bei Greisen. Der Vergleichspunkt für diese beiden Benennungen (Sterilitätstheorie, Impotenztheorie) ist also die Unfruchtbarkeit, die die einen nur als solche, im Gegensatz zur Beischlafunfähigkeit, die anderen als Wesensmoment des Ehehindernisses der Impotenz ansehen. Dabei werden allerdings die Benennungen oder Begriffe von den Vertretern beider Theorien in oft verwirrend verschiedenem Sinne gebraucht. Die Anhänger der Impotenztheorie stützen sich für die Begründung ihrer Auffassung vor allem auf die höheren naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über das Werden des Menschen aus den elterlichen Keimzellen.

Der Verf. legt die Streitfrage nach ihrer geschichtlichen und grundsätzlichen Seite übersichtlich und knapp dar, entwickelt ihre Bedeutung für Lehre und Rechtssprechung, und zeigt dabei eine gute Kenntnis des umfangreichen einschlägigen Schrifttums sowie der kirchlichen Rechtssprechung auf diesem Gebiet. Er selbst tritt entschieden ein für die Impotenztheorie. Das hindert aber nicht, sachlich und klar darzulegen, daß die bekannten Entscheidungen des S. Officium über die *mulier excisa*, und entsprechend auch die Spruchpraxis der römischen Rota — diese mit einigen Schwankungen — im letzten Ergebnis die Impotenztheorie ablehnen und sich auf den Standpunkt der Sterilitätstheorie zu stellen. Zum Schluß fügt er auf 13 Seiten noch Theorie und Praxis des neueren und neuesten deutschen

Eherechts bei. In diesem Teil des Buches wird Anlaß und Grund deutlich, warum der Verf. auf kanonistischem Gebiete sich so eifrig einsetzt für die Impotenztheorie: Offenbar macht er sich eine in einem neuen völkischen Lebensgefühl begründete Auffassung der Ehe weithin zu eigen; daß die Ehe nämlich »der Vermehrung und Erhaltung der Rasse dienen und darum aus individuellen Momenten allein niemals ihre Existenzberechtigung herleiten kann. Daher muß eine Ehe, der infolge von Impotenz eine Nachkommenschaft nicht entspringen kann, für die Volksgemeinschaft wertlos sein« (133).

Man muß zugeben, daß der Verf. die schwierigen Fragen klar, sachlich und gründlich darlegt; daß er auch das Wichtige gut ausgewählt und knapp darbietet. Doch wird mit einer guten Darlegung des Status quaestionis die Klärung der Frage noch nicht weitergeführt. Neue und irgendwie überzeugende Gesichtspunkte werden nicht beigebracht. Im Gegenteil, die guten Gründe für die Sterilitätstheorie behalten auch gerade nach den Ausführungen des Verf. selbst ihre alte Kraft: Man muß bei der Hervorbringung eines neuen Menschen unterscheiden das menschliche Tun (*actio hominis*), den Beischlaf, der unmittelbar menschlicher Bestimmung weithin unterliegt, von dem verborgenen Wirken der Natur (*actio naturae*), das dem positiven und unmittelbaren menschlichen Eingreifen entzogen ist. Alte kirchliche Überlieferung und überwiegende Auffassung der neueren Kanonisten nehmen für die Bestimmung der geschlechtlichen Ehefähigkeit nur Rücksicht auf die *actio hominis*, die *copula*. Danach sind *erectio membri*, *penetratio vaginae*, *seminatio intra vaginam* auf Seiten des Mannes, *receptio membri virilis. et seminis intra vaginam* auf Seiten der Frau die entscheidenden Elemente der vollkommenen ehelichen Betätigung, der *copula perfecta*, des *actus per se aptus ad prolis generationem*. Die Scheide der Frau wird dabei nur als Aufnahmegerät für den männlichen Samen, nicht als Zubringerkanal nach der Gebärmutter hin angesehen. Dasein und Betätigung von Gebärmutter, Eierstöcken und Eileitern auf Seiten der Frau, Herstellung von zeugungsfähigen Spermatozoen in den Hoden des Mannes sind die *actio naturae*. Für die *copula* genügt es also, daß der Mann in den normal erscheinenden Hoden eine Flüssigkeit, *semen verum* hervorbringen und in die Scheide übertragen kann; es ist nicht erforderlich, daß es ein zeugungsfähiges Hodenprodukt sei, *semen prolificum*.

Aus den Darlegungen des Verf. (91 ff., 119) geht auch klar hervor, daß für die kirchliche Lehre und Rechtsprechung in dieser Frage vor allem maßgebend sind die Entscheidungen des S. Officium über die Ehefähigkeit der *mulier excisa* von 1889 und 1890 (92). Dabei ist es schwer verständlich, wie der Verf. in den Rota-Entscheidungen vom 21. 3. 1927 und 7. 8. 1929 deshalb einen »bedeutsamen Rückzug in der Theorie« sehen will, weil sie nicht mehr eingehen auf die bis dahin öfters in Rota-Entscheidungen ausdrücklich behandelte Streitfrage. Dazu war kein zwingender Anlaß. Gewiß wird durch diese Entscheidungen die Streitfrage nicht theoretisch gelöst, aber es wird mindestens das *dubium juris* verstärkt, sodaß bis auf weiteres nicht im Sinne der Impotenztheorie entschieden werden kann.

Der Kern der Frage liegt wohl in Folgendem: Die Ausführungen des Verf. legen wieder sehr eindringlich die Frage nahe, ob sich denn in der Vielfalt der verschiedenen Meinungen, Unterscheidungen und Merkmalen nicht ein zusammenfassender, einheitlicher und grundsätzlicher Gesichtspunkt finden läßt, nach dem das Für und Wider beurteilt werden kann. Eine rein probabilistische Lösung, die begründet wird durch Vorentscheidungen kirchlicher Behörden und die Stellungnahme der Autoren, befriedigt nicht. Aber gerade

auch für eine mehr innerlich begründete und wahrhaft wissenschaftliche Stellungnahme bietet der Verf. selbst die notwendigen Gegebenheiten: Die Hauptbegründung der neueren Theorie von Antonelli und seinen Anhängern liegt in den neuen Erkenntnissen der medizinischen und biologischen Wissenschaft (76). Ausdrücklich wird zugegeben, daß damit kein absolut sicherer neuer Impotenzbegriff erzielt werden kann, da ja auch dieses wissenschaftliche Ergebnis wie jedes neue je durch neuere Forschung überholt werden kann. Liegt hier nicht die entscheidende Schwäche der Impotenztheorie und ein ebenso entscheidender Grund für die Sterilitätstheorie? In einer für die Kirche und die ganze Menschheit so wichtigen Frage, der Frage nämlich nach den naturrechtlichen Voraussetzungen einer gültigen Ehe, müssen doch einfache, übersichtliche, den meisten Menschen zugängliche Kriterien gegeben sein, die vor der communis aestimatio hominum allezeit bestehen können! Es geht doch nicht an, die geschlechtliche Fähigkeit zur Ehe zu beurteilen nach dem jeweiligen neuesten Stand der medizinischen und biologischen Wissenschaft, der großen Wandlungen unterworfen ist, wie gerade der Fortschritt auf unserem Gebiet deutlich zeigt. Dabei soll nicht gesagt werden, daß die Naturwissenschaft keine Bedeutung für unsere Frage habe. Sie soll die »natürlich« gegebenen Erkenntnisse sichern, vertiefen und klären, aber nicht ersetzen. Man hat es in einer bequemen und etikettierenden, wenn auch ungenauen Formel so ausgedrückt: Um die geschlechtliche Fähigkeit für die Ehe festzustellen, muß ein »makroskopisches« Verfahren genügen und kann kein »mikroskopisches« gefordert werden.

Die Sterilitätstheorie hat den großen Vorzug, daß sie in organischer Anknüpfung an eine geschlossene kirchliche Überlieferung die Impotenz »makroskopisch« feststellen läßt und nicht abhängig macht von den subtilen Untersuchungen moderner Wissenschaft. Weiter empfiehlt sie sich dadurch, daß dies Verfahren ganz gleichmäßig auf Mann und Frau angewandt wird. Die Sterilitätstheorie fordert zur Gültigkeit der Ehe, daß beide Ehepartner den geschlechtlichen Verkehr so vollziehen können, wie er nach der gewöhnlichen menschlichen Auffassung als solcher gilt. Das läßt sich »makroskopisch« feststellen. Das Weitere, die *actio naturae*, entzieht sich dieser Untersuchungsweise, ist nur »mikroskopisch«, also auf Grund wissenschaftlicher Theorie und Verfahrensweisen zu erfassen.

Hier ist zur Klärung einer viel umstrittenen Frage besonders darauf hinzuweisen, daß dem Ovulum der Frau die Spermatozoen des Mannes entsprechen, dem weiblichen die männlichen Keimzellen; beide aber sind nur »mikroskopisch« zu erkennen; darum ist ihre Beibringung für die *actio hominis* und die *potentia coeundi* in ganz gleicher Weise belanglos. Also entgegen der S. 97 geäußerten Ansicht ist an einer gewissen Gleichheit von Mann und Frau bei der Zeugung durchaus festzuhalten. Dem weiblichen Ei entspricht aber nicht der männliche »Samen« (*semen*), sondern entsprechen die Spermatozoen im männlichen Samen. Hierher gehört auch der schwierige Fragepunkt, was auf Seiten des Mannes der *mulier excisa* entspreche. Die hier vertretene Ansicht bietet keine Patentlösung, wohl aber einen einheitlichen Gesichtspunkt und Ausgangspunkt für praktische Lösungen und kasuistische Entscheidungen. Nur eine äußerlich und leicht feststellbare Tatsache, die beim Manne nach gewöhnlicher menschlicher Auffassung die Bereitung und Überführung eines Hodenerzeugnisses in die weibliche Scheide verhindert, könnte danach Impotenz beim Manne bewirken. Keinesfalls das Fehlen zeugungskräftiger Spermatozoen.

Diese Auffassungen werden verstärkt, wenn wir den sakramentalen Charakter der Ehe berücksichtigen. Die für die

Ehe tauglichen Körper der Ehepartner bilden offenbar ein wesentliches Moment des Ehevertrages und damit auch des Sakramentes; sie müssen darum irgendwie als *materia remota* des Ehesakramentes aufgefaßt werden. Nun ist es ein anerkannter theologischer Grundsatz, daß die Brauchbarkeit und Gültigkeit der sakramentalen *Materia*, etwa des Wassers bei der Taufe, des Öles bei der Firmung, des Brotes und Weines bei der Eucharistie, nicht nach naturwissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen ist, sondern nach der gewöhnlichen Auffassung des menschlichen Lebens. Ob Wasser für die Taufe brauchbar ist, ist nicht durch eine qualitative chemische Analyse zu erforschen, sondern nach der Auffassung vernünftiger Menschen zu entscheiden. Muß also nicht Ähnliches für die Feststellung der geschlechtlichen Eignung zur Ehe gelten?

Der Verf. bittet im Vorwort über einige redaktionelle Mängel hinwegzusehen. Die Bitte ist begründet. Auch abgesehen von Druckfehlern und Auslassungen finden sich manche sprachliche Härten (etwa 84 oben; 86 oben) und selbst Sprach- und Sinnfehler: Es ist mehr ein Erfahrungsgrundsatz und die Voraussetzung als »Ergebnis« der Prüfung von einzelnen Menschen mit doppelgeschlechtlichen Anlagen, daß echte Zwitter zum Vollzug der *copula* nicht, und die Scheinzwitter durchweg in der Lage sind (25). — Im Can. 1068 § 3 wird festgestellt, daß Sterilität weder ein trennendes, noch ein »aufschiebbares« Hindernis ist (44); offenbar aufschiebendes! — Nach dem Verf. übersieht die Sterilitätstheorie einen großen Unterschied zwischen *mulier excisa* und *Greisin*; diese gebiert tatsächlich nicht, sie ist steril; jene kann nicht gebären, sie ist *impotent* (74). Darauf ist zu sagen, daß bei biologischer Fragestellung, um die es doch hier zunächst geht, beide nicht gebären können (vgl. 79 oben), und daß um den richtigen Sinn von steril und *impotent* ja gerade der Streit geht. — Die Behauptung S. 88 oben, daß in neuester Zeit die Kanonisten im kirchenrechtlichen Schrifttum sich durchweg auf die Seite der *Impotenztheorie* stellen, ist wohl nicht richtig. — S. 119: »Solange die Entscheidungen des S. *Officium* bestehen bleiben, können die Gerichte schwerlich in der Praxis die Theorie Antonelli vertreten, und je weiter sie von dieser abrücken, und je mehr sie in strikter Folgerichtigkeit nach der alten Theorie Recht sprechen, um so eher wird u. E. das S. *Officium* Veranlassung nehmen, seine Entscheidung fallen zu lassen und sich den neuen Erkenntnissen der Theorie anzugleichen.« Eine sonderbare Schlußfolgerung! — S. 131 macht der Verf. sich die Auffassung von einem R. Gaupp zu eigen, »es sei eine der bedeutendsten Wandlungen unserer modernen Ethik, daß sie zur Verantwortung gegenüber dem noch ungeborenen Geschlechte mahne und die Menschen darauf hinweise, daß sich unsere sozialen Verpflichtungen auch in die Zukunft erstrecken«. Hat die katholische Moral je etwas anderes getan? — S. 132 f. meint der Verf. »Wir besitzen heute ein eindeutiges und einhelliges (?) Wissen um das Wesen der Ehe und können diese daher fassen als die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende Lebensgemeinschaft zweier von Erbkrankheiten freier Personen verschiedenen Geschlechtes zum Zwecke der Erzeugung erbgesunder Kinder und ihre Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.« Der Text und die nachfolgenden Erklärungen des Verf. legen bei ihm die Auffassung nahe, als ob Erzeugung und Erziehung von Kindern nicht nur vornehmster, sondern geradezu einziger Sinn und Zweck der Ehe sei. Hier wird das unausgesprochene *Apriori* des Verf. in etwa deutlich, nämlich eine gewisse Überschätzung der biologischen Bedeutung der Ehe für die Erhaltung der Art, wobei die berechtigten auch persönlichen Belange der Ehe-

partner weniger gewürdigt werden. Wenn der Verf. sich mit dem katholischen Eherecht auseinandersetzt, dann muß er gelten lassen, daß nach katholischer Auffassung das Eheleben einen guten und vollen Sinn auch dann behält, wenn nur die sekundären Zwecke der Ehe, gegenseitige Ergänzung der Ehegatten und geordnete Erfüllung geschlechtlicher Triebe erreicht werden können; mag auch die Erzeugung von Nachkommenschaft nicht möglich sein.

Nach Allem und trotz Vielem muß man dem Verf. Dank dafür wissen, daß er die schwierige Streitfrage so knapp, klar, gründlich und auch anregend wieder entwickelt hat. Besondern Dank dafür, daß er in seinen Beweisführungen für die Impotenztheorie im Ergebnis zum mindesten auch der Sterilitätstheorie in der angegebenen Weise so gute Dienste erwiesen hat.

H. Keller.

Aufsätze und Bücher.

1. Geschichte der Theologie. Umwelt des Christentums.

Euringer, S. Übersetzung der Homilien des Cyrillus von Alexandrien, des Severus von Synnada und des Theodotus von Ancyra in Dillmanns »Chrestomathia Aethiopica«: *Orientalia* 12 (1943) 113—134. — Übersetzungen wie die vorliegende bedeuten einen dankenswerten Dienst an der Patrologie und Dogmengeschichte; und wenn auch angesichts der Tatsache, daß es sich ja um Übersetzungen von Übersetzungen handelt (all diesen Stücken liegen verschollene griechische Originale zugrunde), der deutsche Text mangelhaft bleiben muß, so ist doch wenigstens erreicht, daß diese Quellen der breiten Forschung zugänglich werden. Von den vier Stücken sind die beiden Homilien des Cyrill von Alexandrien zweifelsohne die bedeutendsten. Sie haben ihren besonderen Wert für die Kenntnis der Sekte der Melchisedechianer, dann aber auch für das dogmengeschichtliche Verständnis der Lehre von der Trinität. Die beiden eindeutig zusammenhängenden Homilien bemühen sich um eine Exegese von Hebr 7,1—10: Wer ist dieser Melchisedech? Er kann nicht der Hl. Geist sein, weil dieser dem Vater und dem Sohn wesensgleich ist und darum nicht Priester sein kann. Zudem wird er in der Hl. Schrift nie Priester genannt. In diesem Zusammenhang schreibt Cyrill interessanterweise den Engeln und Erzengeln priesterlichen Dienst zu. Die Gegner, an die sich die Homilie richtet, weisen darauf hin, daß doch der Sohn in der Schrift Priester genannt werde; warum soll da nicht ein gleiches vom Geist aussagbar sein? Die Antwort ist leicht: Priester ist der Sohn nur seiner Menschheit nach. Aber wie kann denn ein bloßer Mensch »König der Gerechtigkeit und des Friedens« heißen? Lösung: Der Name ist nicht dasselbe wie das Wesen einer Sache; auch Josue hieß zwar »Erlöser des Volkes«, und war es doch nicht. Aber wie kann Paulus dann von Melchisedech sagen, er habe weder Vater noch Mutter, weder Anfang noch Ende? Antwort: Melchisedech ist ein Abbild und Gleichnis (=Typus) Jesu Christi; Paulus will nur sagen: Melchisedechs Ahnen und Nachfahren stehen nicht im levitischen Geschlechtsregister; wenn er gleichwohl ein erhabeneres Priestertum hat als Levi und seine Söhne, dann haben die Juden auch kein Recht, sich gegen das Hohepriestertum Christi, der ja auch nicht aus Levis Stamm ist, zu wehren. — Ob diese beiden Homilien wirklich von Cyrill stammen, läßt E. unentschieden. Die Ähnlichkeit mit den Melchisedech-Peri-